



### Erläuterungen:

1. Bitte beantworten Sie die Frage, ob ein unmittelbarer Übertritt von einem andern Dienstherrn zum Land Baden-Württemberg gegeben ist.
2. Die Angaben sind in zeitlicher Reihenfolge lückenlos darzustellen.
3. Reicht der Vordruck nicht aus, so sind die weiteren Angaben auf einem zusätzlichen Blatt zu machen.
4. Es sind jeweils gesondert mit taggenauen Daten (von Tag/Monat/Jahr bis Tag/Monat/Jahr) alle nach dem allgemeinen Schulabschluss liegende Zeiträume anzugeben, z.B.
  - Ausbildungszeiten einschließlich Ausbildungsgang mit Angabe der Art des Abschlusses (ggf. auch Promotion, Habilitation)
  - Wehrdienst, Zivildienst
  - Zeiten als Selbständiger, Angestellter oder Arbeiter unter Angabe des Arbeitgebers (im öffentlichen Dienst mit Eingruppierung) - bitte zusätzlich Zeiten eines vorübergehenden Ruhens bzw. einer Teilzeitbeschäftigung einschließlich Umfang vermerken und Angaben über die Zugehörigkeit zu Alterssicherungssystemen (Versicherungsträger, Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung, Beteiligung eines Arbeitgebers, Beitragserstattung, Nachversicherung, Abfindung) -
  - frühere Beamten-/Richterverhältnisse mit Angabe des Dienstherrn, der Art und letzte Amtsbezeichnung/Besoldungsgruppe - bitte zusätzlich Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge bzw. einer Teilzeitbeschäftigung einschließlich Umfang vermerken sowie Angaben zur Nachversicherung -
  - Zeiten einer Nichtbeschäftigung (z.B. arbeitslos, Hausfrau, Kinderbetreuung, Pflege eines nahen Angehörigen)
5. Die Zeiten sind durch Belege nachzuweisen, soweit Unterlagen über diese Zeiten nicht bereits beim Landesamt für Besoldung und Versorgung vorliegen.
6. Sofern außer Zeiten der Schul- sowie der Berufsausbildung keine weiteren Zeiten vorliegen, werden keine Nachweise benötigt.

### Beispiel:

	von			bis			zeitliche Inanspruchnahme (z.B. Vollzeit, Teilzeit)
	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	
Zivildienst	01	09	2003	31	08	2004	Vollzeit
Ohne Beschäftigung	01	09	2004	30	09	2004	
Studium PH Ludwigsb., Erste Staatspr. 14.07.2007	01	10	2004	30	09	2007	Vollzeit
Ohne Beschäftigung	01	10	2007	31	01	2008	
Vorbereitungsdienst, Staatsprüfung 21.07.2008	01	02	2008	31	07	2009	Vollzeit
Arbeitslos	01	08	2009	12	09	2010	
Lehrer im Angestelltenverh., Albschule Stuttgart	13	09	2010	31	07	2011	Teilzeit 14/28
Arbeitslos	01	08	2011	12	09	2011	
Ernennung zum Lehrer	13	09	2011				

## Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und R

### § 32 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Berücksichtigungsfähige Zeiten nach § 31 Abs. 3 Satz 2 sind:

1. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als Beamter oder Pfarrer im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
2. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind,
3. *aufgehoben*
4. Zeiten als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat,
5. Zeiten eines Wehrdienstes nach dem Wehrpflichtgesetz oder Zeiten eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz; Zeiten als Entwicklungshelfer (§ 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes) und Zeiten eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres werden bis zur Dauer des gesetzlich geforderten Zivildienstes wie Zeiten eines Zivildienstes behandelt, wenn diese Zeiten zu einer Befreiung vom Zivildienst geführt haben,
6. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz,
7. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 33) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

Sonstige Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind oder diese Voraussetzung ersetzen, können insgesamt bis zu zehn Jahren berücksichtigt werden, soweit diese für die Verwendung des Beamten förderlich sind, sofern die hauptberufliche Tätigkeit mindestens

a) auf der Qualifikationsebene eines Ausbildungsberufs und

b) sechs Monate ohne Unterbrechung

ausgeübt wurde. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang sonstige Zeiten als berücksichtigungsfähig anerkannt werden, trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Zeiten nach den vorstehenden Sätzen werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert.

(2) Abweichend von § 31 Abs. 2 Satz 2 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. berücksichtigungsfähige Zeiten nach Absatz 1 nach der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des Grundgesetzes,
2. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
3. Zeiten einer tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von eingetragenen Lebenspartnern, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
4. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die nach gesetzlichen Bestimmungen dienstlichen Interessen dient; dies gilt auch, wenn durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt ist, dass der Urlaub ohne Dienstbezüge dienstlichen Interessen dient.

(3) Die Summe der Zeiten nach Absatz 1 wird auf volle Monate aufgerundet.

### § 31 LBesGBW Bemessung des Grundgehalts in der Landesbesoldungsordnung A in Auszügen:

(1) Die Höhe des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung A wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach Zeiten mit dienstlicher Erfahrung (Erfahrungszeiten). Erfahrungszeiten sind Zeiten im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Beamten- oder Richterverhältnis mit Anspruch auf Dienstbezüge.

(2) Das Grundgehalt steigt in den Stufen eins bis vier im Abstand von zwei Jahren, in den Stufen fünf bis acht im Abstand von drei Jahren und ab der Stufe neun im Abstand von vier Jahren bis zum Erreichen des Endgrundgehalts. Zeiten ohne Anspruch auf Grundgehalt verzögern den Stufenaufstieg um diese Zeiten, soweit in § 32 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist. Die sich nach Satz 2 ergebenden Verzögerungszeiten werden auf volle Monate abgerundet.

(3) Das Aufsteigen in den Stufen beginnt mit dem Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe mit Wirkung vom ersten des Monats, in dem die erste Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des Grundgesetzes wirksam wird. Der Zeitpunkt des Beginns wird um die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden, nach § 32 Abs. 1 Satz 1 berücksichtigungsfähigen sowie nach § 32 Abs. 1 Satz 2 als berücksichtigungsfähig anerkannten Zeiten vorverlegt. Ausgehend von dem Zeitpunkt des Beginns werden die Stufenlaufzeiten nach Absatz 2 berechnet. Die Berechnung und die Festsetzung des Zeitpunkts des Beginns des Aufsteigens in den Stufen stellt die bezügelnde Stelle fest und teilt diese dem Beamten schriftlich mit.

(...)